

Haushaltssatzung der Gemeinde Gresse für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	892.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.285.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-333.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	649.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.202.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-553.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	59.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	40.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 419.500 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 325 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,325 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der KV M-V gilt
 - ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 2 v. H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der laufenden Auszahlungen überschreitet,
 - die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 15 v. H. als erheblich.
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind
 - Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der laufenden Auszahlungen übersteigen.
 - Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen übersteigen.
- Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen sowie für unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für die Instandsetzung an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 30.000 EUR und in ihrer Gesamtheit 50.000 EUR nicht übersteigen.
- Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 0,5 Stellen nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 195.500 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.150.300 EUR.

Boizenburg/Elbe, 31.05.2024

Prill
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 31.05.2024 auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land (www.amtboizenburgland.de) veröffentlicht.

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.05.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 wird in Höhe von 419.500 Euro genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, 03.06.2024
bis Freitag, 14.06.2024

während der Dienststunden

Montag bis Freitag,	08.30 – 12.00 Uhr
Montag	13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe (Kämmerei, Zimmer 212) öffentlich aus.


Prill
(Bürgermeister)